

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**Stand: 04.10.2020, abrufbar auf [www.profore-zukunft.de/agb](http://www.profore-zukunft.de/agb)**

### **§ 1 Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PROFORE Gesellschaft für Zukunft mbH, Markgrafenstr. 2, 04109 Leipzig (im Folgenden bezeichnet als „Auftragnehmer“) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter: <https://www.profore-zukunft.de/AGB>) Grundlage des Vertrags für eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber (im Folgenden bezeichnet als „Auftrag“) für den Auftraggeber. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie der Auftragnehmer sich ausdrücklich schriftlich mit deren Geltung einverstanden erklärt hat. Im Übrigen wird der Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich widersprochen.

### **§ 2 Honorar, Reise- und Übernachtungskosten**

- (1) Das Honorar des Auftragnehmers wird jeweils in dem zugrundeliegenden Angebot festgelegt und versteht sich, soweit nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Das Angebot versteht sich zuzüglich der Reise- und Übernachtungskosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Zukunftsimpulses entstehen. Fahrtkosten (Bahn/PKW) werden pro gefahrenem Kilometer pauschal abgerechnet (Faktor: 0,8 mal Luftlinie gem. [www.luftlinie.org](http://www.luftlinie.org)), Mietwagen, Taxi und Flugkosten nach Beleg (Mindeststandard: Premium Economy oder Business Class je nach Verfügbarkeit). Übernachtungskosten werden nach Beleg abgerechnet (Hotelstandard: ab 4 Sterne). Zu den Reise- und Übernachtungskosten, die vom Auftraggeber zu zahlen sind, zählen auch etwaige Stornierungsgebühren, etwa für Flug- und Hotelbuchungen, die dem Auftragnehmer entstehen.

- (3) Reise- und Übernachtungskosten gemäß § 2 (2) sind vom Auftraggeber nur dann zu ersetzen, wenn der Anreiseweg des Auftragnehmers mehr als 50 km beträgt.
- (4) Verpflegungskosten werden pauschal nach Abschluss oder Überschreiten von 250,- Euro in Rechnung gestellt. Die Verpflegungskosten betragen für eine Gesamtreisezeit von acht bis 12 Stunden 20,- Euro. Bei einer Gesamtreisezeit zwischen 12 und 48 Stunden werden 25,- Euro je angebrochenen 12 Stunden berechnet. Ab 48 Stunden Gesamtreisezeit werden 60,- Euro pro Tag in Rechnung gestellt. Alle Kosten verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.
- (5) Es liegt im billigen Ermessen des Auftragnehmers, die gemäß § 2 (4) entstehenden Verpflegungskosten in Rechnung zu stellen, im Falle bereitgestellter Speisen und Getränke durch den Auftraggeber zu reduzieren oder in erheblichem Maße erhöhten Aufwänden nach Beleg zu fakturieren.

### **§ 3 Zahlung und Fälligkeit, Aufrechnung**

- (1) Das Honorar einschließlich etwaiger Reise- und Übernachtungskosten ist – ohne Abzug von Skonto – in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto zu zahlen. Fällig ist die Zahlung 14 Tage nach der Durchführung des Zukunftsimpulses und Zugang der vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnung.
- (2) Die Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur dann gestattet, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder schriftlich vom Auftragnehmer anerkannt sind.

### **§ 4 Stornierung durch den Auftraggeber**

- (1) Bei rechtzeitiger schriftlicher Stornierung eines Auftrags bis zu 31 Tage vor dem vereinbarten Termin fallen keine Stornierungsgebühren an.

- (2) Bei einer durch den Auftraggeber veranlassten Stornierung, Absage oder einem Ausfallen des Termins werden, sofern der jeweilig vereinbarte Termin für den Auftrag durch den Auftragnehmer nicht gleichwertig anderweitig belegt wird, Stornokosten berechnet, und zwar bei einer Absage bis zu 30 Tage vorher 50 %, bis zu 20 Tage vorher 75 %, bis zu 10 Tage vorher 100 % des vereinbarten Honorars.
- (3) Die Stornierungsgebühren sind unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen pauschalisiert. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Sollte ein Termin vor Ort geplant sein und aufgrund höherer Gewalt kurzfristig abgesagt werden müssen, kann der Termin ohne Zusatzkosten einmalig innerhalb von sechs Monaten verschoben oder alternativ digital durchgeführt werden. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und nicht vorhersehbare Entwicklungen von Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist.

## **§ 5 Verwertung von Aufzeichnungen durch den Auftraggeber**

- (1) Jede körperliche Verwertung oder unkörperliche öffentliche Wiedergabe von Präsentationen oder anderen Auftritten durch den Auftraggeber, insbesondere das öffentliche Zugänglichmachen in Online-Portalen Dritter oder im Intranet des Auftraggebers, außerhalb der expliziten Vereinbarungen dieses Vertrags, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung durch den Auftragnehmer.
- (2) Diese Einwilligung ist mindestens in Textform beim Auftragnehmer einzuholen und die Form der Verwertung mit ihm abzustimmen ([kontakt@profore-zukunft.de](mailto:kontakt@profore-zukunft.de)). In jedem Falle der Verwertung gemäß § 5 (1) ist der Auftragnehmer namentlich zu

nennen und es ist auf seine Internetseite, erreichbar unter <https://www.profore-zukunft.de>, mittels eines klickbaren Hyperlinks zu verweisen.

## **S 6 Referenzwerbung durch den Auftragnehmer**

Der Auftragnehmer hat das Recht, den Auftraggeber einschließlich nach einem abgeschlossenem Auftrag in sämtlichen Medien, insbesondere auf dessen Internetseite (<https://www.profore-zukunft.de>), als Referenzkunden zu nennen und dessen Logos bzw. Marken abzubilden.

## **S 7 Haftung**

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

## **S 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrags und ggf. seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Zusätze dieses Vertrags bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Das Schriftformerfordernis kann selbst auch nur schriftlich abbedungen werden.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, in Bezug auf das Zustandekommen oder die Kündigung

dieser Vereinbarung und in Vollzug des Vereinbarten ist – wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Sitz im Inland hat – ausschließlich Leipzig.

- (3) Eine Abtretung bzw. eine Übertragung von Rechten und/oder Pflichten auf Dritte aus diesem Vertrag ist dem Auftraggeber nicht gestattet.